

S a t z u n g

Interessengemeinschaft (IG) Heisterberg – Verein zur Erhaltung und Förderung des Dorflebens auf der Mauer e.V.

§ 1 [Name und Sitz des Vereins]

- (1) Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft (IG) Heisterberg“ – Verein zur Erhaltung und Förderung des Dorflebens auf der Mauer.
- (2) Sitz des Vereins ist 66640 Namborn-Heisterberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 [Zweck und Aufgabenbereich des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Dorfgemeinschaft und des Vereinslebens von Heisterberg. Verwirklicht wird dies insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Feuerwehr des Löschbezirks Heisterberg mit allen Unterabteilungen,
 - b) die Förderung des Brauchtums und Wahrung der Heimatgeschichte,
 - c) die Verbesserung des Ortsbildes und der Landschaft mit ihren Infrastruktureinrichtungen,
 - d) die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Festen in Heisterberg.
- (2) Der Aufgabenbereich und Aktionsradius des Vereins umfasst das Gebiet des Namborner Ortsteils Heisterberg.

§ 3 [Gemeinnützigkeit und Finanzen]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, welche in der Beitragsordnung geregelt werden,
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) das Erwirtschaften von Geldern durch Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 [Organe]

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Schriftführer sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich sowie auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um den Vorstand durch Wahl wieder zu vervollständigen.

§ 6 [Mitgliederversammlung]

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung in den Namborner Nachrichten.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es kann höchstens ein Kassenprüfer wiedergewählt werden, eine zweite Wiederwahl ist nicht gestattet. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Dieser ist der auf das Rechnungsjahr folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - e) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitglieder sind erst mit Erreichen des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden. Spätere Vorschläge zur Tagesordnung können nur noch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung festgelegt werden.
- (8) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Mehrheitsberechnung nicht mit.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist ausgeschlossen.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nichterfüllung der Beitragspflicht sowie ein dem Ansehen des Vereins schädliches Verhalten.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird von dem Ausschluss nicht berührt.

§ 8 [Mitgliedsbeiträge]

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein Beiträge erheben.
- (2) Die Regelung der Mitgliedsbeiträge (Höhe, Frist, etc.) wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen und kann von ihr jederzeit durch Beschluss für das folgende Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

§ 9 [Rechnungswesen]

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Es dürfen keine Ausgaben über das Vereinsvermögen hinaus getätigt werden.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 [Satzungsänderung]

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, außer Absatz (3) ist erfüllt. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 [Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt einen Monat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Kinderhospizdienst Saar & Kinderpalliativteam Saar gemeinnützige GmbH in Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 [Haftungsausschluss]

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 13 [Gender-Klausel]

In der Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des

Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 14 [Gültigkeit]

Vorstehende Satzung wurde am 03.09.2017 in der Mitgliederversammlung in Heisterberg einstimmig beschlossen und ist somit in Kraft getreten.

Die Eintragung beim Amtsgericht St. Wendel ins Vereinsregister erfolgte am 22. Januar 2018 mit der Nummer VR 1599.